

# Entscheidungen aus dem Europarecht

Ulrich Petersen

Den letzten Teil der diesjährigen Rechtsprechungsübersicht bilden die Entscheidungen aus dem Europarecht.

## 1. Rechtsprechung des EuGH

Für Europa war 2010 ein sehr wichtiges Jahr. Mit Wirkung vom 1. 5. 2010 fanden die neuen Koordinierungsregelungen – die Verordnungen (VOen) 883/2004 und 987/2009 – im Verhältnis zu den 27 Mitgliedstaaten Anwendung. Die neuen Regelungen, die durch die Rechtsprechung des EuGH beeinflusst wurden, sollen die Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten vereinfachen und effizienter gestalten. Für den Bereich der gesetzlichen RV hat sich durch die neuen Verordnungen materiell-rechtlich nichts Wesentliches geändert. Der Schwerpunkt liegt eindeutig auf den neuen Durchführungsbestimmungen, die nach einer Übergangszeit den maschinellen Austausch von Informationen zwischen den europäischen Sozialleistungsträgern vorsehen. Es bleibt abzuwarten, ob und wie sie der Überprüfung durch den EuGH standhalten.

Ulrich Petersen ist Mitarbeiter im Referat Versicherungs- und Rentenrecht (Ausland)/ Abt. Grundsatz der Deutschen Rentenversicherung Bund.

### 1.1 Offene Verfahren

Im Vorabentscheidungsersuchen des BSG „Joao Filipe Da Silva Martins“ gegen „Bank Betriebskrankenkasse – Pflegekasse“ (C-388/09) ist auch im Jahr 2010 keine Entscheidung ergangen (vgl. RVaktuell 7/2010, S. 220).

### 1.2 Abgeschlossene Verfahren

#### ● Drittstaatsangehörige, die als Grenzgänger in der Schweiz arbeiten und in einem anderen Mitgliedstaat wohnen.

Der Ehemann der Klägerin ist Angehöriger eines Drittstaates, arbeitet in der Schweiz und wohnt mit seiner Ehefrau und seinen Kindern in Deutschland. Die Kinder besitzen die deutsche Staatsangehörigkeit. Der Antrag auf Kindergeld wurde von der Bundesagentur für Arbeit, Familienkasse Lörrach, abgelehnt, weil weder für ihn noch für die Klägerin die Drittstaatsverordnung 859/2003 Anwendung findet, mit der Folge, dass auch die Koordinierungsregelungen der VOen 1408/71 und 574/72 nicht gelten.

In seinem Urteil vom 18. 11. 2010 „Alketa Xhymshiti“ gegen „die Bundesagentur für Arbeit – Familienkasse Lörrach“ (C-247/09) stellte der Gerichtshof fest, dass die Drittstaatsverordnung 859/2003 für Staatsangehörige, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter die VOen 1408/71 und 574/72 fallen, dann keine Anwendung findet, solange die VO 859/2003 nicht unter den in Anhang II des zwischen der EG, ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz geschlossenen

Freizügigkeitsabkommen erwähnten Gemeinschaftsrechtsakten aufgeführt ist. Folglich finden auch die VOen 1408/71 und 574/72 für diesen Personenkreis keine Anwendung mit der Folge, dass kein Anspruch auf deutsches Kindergeld durch den Wohnsitzstaat besteht. An dieser Rechtslage ändert auch der Umstand nichts, dass die Kinder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und daher als Unionsbürger anzusehen sind, wenn – wie aus den Feststellungen des vorlegenden Finanzgerichts Baden-Württemberg hervorgeht – die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld nicht erfüllt sind.

#### ● Gleichbehandlung von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten

In den verbundenen Rechtssachen „Istituto Nazionale della Previdenza Sociale“ (INPS) gegen „Tiziana Bruno, Massimo Pettini“ (C-395/08) und „Daniela Lotti, Clara Matteucci“ (C-396/09) hatten sich die Luxemburger Richter u. a. mit der Frage zu beschäftigen, wie arbeitsfreie Zeiten, die im Rahmen von „zyklisch-vertikalen Teilzeitarbeitsmodellen“ entstehen, bei der Berechnung für den Erwerb eines Anspruchs auf Altersversorgung zu berücksichtigen sind.

Die Beklagten gehören zum Kabinenpersonal der Fluggesellschaft Alitalia und sind in einem Arbeitszeitmodell, der „zyklisch-vertikalen Teilzeitarbeit“, teilzeitbeschäftigt. In diesem Modell arbeiten die Beschäftigten nur bestimmte Wochen oder Monate des Jahres mit voller oder verringerter Stundenzahl. Die betroffenen Beschäftigten machen geltend, dass diese Teilzeitarbeitsregelung aufgrund der Art der Arbeit des Kabinenpersonals die einzige Form der Teilzeitarbeit sei, die ihr Tarifvertrag vorsehe. Sie wehren sich gegen den Umstand, dass das INPS als Beitragszeiten für den Erwerb von Rentenansprüchen nur Zeiträume berücksichtigt, in denen gearbeitet worden ist, während arbeitszeitfreie Zeiträume, die der Verringerung ihrer Arbeitszeit im Verhältnis zu vergleichbaren Vollzeitarbeitnehmern entsprechen, außer Betracht bleiben. Sie sehen sich insbesondere im Vergleich zu Teilzeitbeschäftigten, die sich für das „horizontale Modell“ entschieden haben, benachteiligt, da diese bei gleicher Arbeitszeitdauer in eine bessere Lage versetzt würden.

Den Klagen beim Tribunale di Roma wurde stattgegeben. Das INPS legte bei der Corte di appello di Roma gegen die Entscheidung Rechtsmittel ein. Der Corte di appello di Roma hatte Zweifel daran, ob eine nationale italienische Regelung (Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes

Nr. 638), die dazu führt, dass arbeitsfreie Zeiträume bei dem Modell der „vertikalen Teilzeitarbeit“ nicht als Beitragszeit für den Rentenanspruch berücksichtigt werden, gegen die Richtlinie 97/81 und den im Anhang der Richtlinie bzw. der Rahmenvereinbarung verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung verstößt.

In seinem Urteil vom 10. 6. 2010 hielt der EuGH an seiner Rechtsauffassung fest, dass die Richtlinie 97/81 und die Rahmenvereinbarung zum einen die Teilzeitarbeit fördern und zum anderen die Ungleichbehandlung von Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigten beseitigen sollen (EuGH vom 24. 4. 2008, Rechtssache „Michaeler“, C-55/07 und C-56/07, Slg. 2008, I-3135). Bei einem zyklisch vertikal Teilzeitbeschäftigten werden anders als bei einem Vollzeitbeschäftigten die berücksichtigungsfähigen Zeiten nicht auf der gleichen Grundlage berechnet, da nur solche Zeiträume Berücksichtigung finden, in denen auch tatsächlich gearbeitet wurde. Nach Auffassung von INPS und der italienischen Regierung stellt das auch keine Ungleichbehandlung dar, weil Teilzeitbeschäftigte sich in einer anderen Situation befänden als Vollzeitbeschäftigte und das italienische Recht darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, für arbeitsfreie Zeiten freiwillige Beiträge zu zahlen.

Gleichwohl sieht der Gerichtshof den in der Rahmenvereinbarung zur Richtlinie verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung von Teilzeitbeschäftigten verletzt. Es gibt aus Sicht der Luxemburger Richter auch keine Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung, weil nach den Rechtsvorschriften für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Art. 8 des Gesetzes Nr. 554) ausdrücklich vorgesehen ist, dass „Dienstjahre mit verringerter Arbeitszeit für den Erwerb eines Versorgungsanspruchs in vollem Umfang zu berücksichtigen sind“.

Insoweit überzeugt auch nicht die italienische Auffassung, arbeitszeitfreie Zeiträume bei der Berücksichtigung des Rentenanspruchs außer Acht zu lassen. Im Übrigen steht dem Kabinenpersonal von Alitalia als einzige Form der Teilzeitarbeit nur das zyklisch-vertikale Modell zur Verfügung. Auch die Auffassung von INPS, wonach die Verringerung der Arbeitszeit in einem Teilzeitarbeitsvertrag für die entsprechenden Zeiträume ein Ruhen der Vertragsdurchführung zur Folge hat, verstößt gegen den Grundsatz, dass Teilzeitbeschäftigte in ihren Arbeitsbedingungen nicht schlechter gestellt werden dürfen als Vollzeitbeschäftigte. Nach alledem verstößt die nationale italienische Regelung, die bei zyklisch-vertikal Teilzeitbeschäftigten arbeitsfreie Zeiträume für den Rentenanspruch nicht berücksichtigt, gegen höherrangiges europäisches Recht.

#### ● Zusammenrechnung von Zeiten

Mit seinem Beschluss vom 9. 7. 2010 in den verbundenen Rechtssachen „Luigi Ricci“ (C-286/09) und „Aduo Pisaneschi“ (C-287/09) gegen „Istituto Nazionale della

Previdenza Sociale“ (INPS) legte der Gerichtshof fest, dass Art. 10 EGV i. V. m. dem Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften dahin auszulegen sei, dass Art. 10 EGV einer nationalen Regelung entgegensteht, die es nicht erlaubt, für die Begründung eines Anspruchs auf eine Altersrente nach dem nationalen System – unabhängig davon, ob es sich um eine vorgezogene Altersrente oder eine gewöhnliche Altersrente des Betroffenen handelt – die Beschäftigungsjahre zu berücksichtigen, die ein Unionsbürger im Dienst eines Unionsorgans, wie der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, oder einer Einrichtung der Union, wie dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, zurückgelegt hat. Mit diesem Beschluss setzt der EuGH seine Rechtsprechung im Fall „My“ (C-293/09) fort.

#### ● Anspruchsberechnung

In dem Verfahren „Zaklad Ubezpieczen Spolecznych Oddzial w Nowym Saczu“ gegen „Stanislawa Tomaszewska“ (C-440/09) hatte sich der EuGH mit der Frage zu beschäftigen, welche Zeiten für eine vorgezogene polnische Altersrente zu berücksichtigen sind. Die Klägerin wurde am 1. 3. 1952 geboren und beantragte nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine vorgezogene Altersrente. Sie war keinem offenen Rentenfonds beigetreten und hatte in Polen 181 Kalendermonate an Beitragszeiten, 77 Monate und 11 Tage an beitragsfreien Zeiten sowie 56 Monate und 25 Tage Beschäftigungszeiten im landwirtschaftlichen Betrieb ihrer Eltern zurückgelegt. Darüber hinaus konnte sie 49 Monate an Beitragszeiten nachweisen, die sie im ehemaligen Gebiet der CSSR zurückgelegt hatte. Der polnische Rentenversicherungsträger – ZUS – lehnte ihren Altersrentenantrag ab, weil sie die Mindestversicherungszeit von 30 Jahren nicht erfüllte. Da nach polnischem Recht beitragsfreie Zeiten ein Drittel der nachgewiesenen Beitragszeiten, die in Polen zurückgelegt wurden, nicht übersteigen dürfen, rechnete die ZUS nur 181 Monate Beitragszeiten sowie 60 Monate und 10 Tage beitragsfreie Zeiten an. Gegen diese Entscheidung legt die Klägerin Widerspruch ein. Klage und Berufung hatten teilweise Erfolg. Das Berufungsgericht rügte die fehlerhafte Anwendung von Art. 45 VO 1408/71. Bei der Berücksichtigung beitragsfreier Zeiten nach polnischem Recht sind auch Beitragszeiten anzurechnen, die in anderen Mitgliedstaaten zurückgelegt worden sind.

Nach Auffassung der ZUS sei die in Art. 45 Abs. 1 VO 1408/71 angegebene Reihenfolge zu beachten. Zunächst seien die in einem Mitgliedstaat zurückgelegten Versicherungszeiten für die Anspruchsprüfung zu berücksichtigen. Seien die auf diese Weise bestimmten Versicherungszeiten nicht ausreichend, könne in einem zweiten Schritt die Berücksichtigung der mitgliedstaatlichen Zeiten erfolgen. Das ergäbe sich auch aus Art. 15 VO 574/72. Das Kassationsgericht hat dem EuGH die Frage vorgelegt, ob ausländische Versicherungszeiten bei der Berechnung beitragsfreier polnischer Zeiten nach Art. 45 VO 1408/71 uneingeschränkt zu berücksichtigen sind.

In seinem Urteil stellte der EuGH darauf ab, dass die Mitgliedstaaten grundsätzlich dafür zuständig bleiben, die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der sozialen Sicherheit festzulegen und sie ggf. auch zu verschärfen, soweit damit keine offene oder versteckte Diskriminierung bewirkt wird (statt vieler, EuGH, Rechtssache „Salgado Alonso“, C-306/03, Slg. 2005, I-705). Die Verordnungen sind auf die Koordinierung ausgelegt und sollen Arbeitnehmer und Selbständige schützen, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht haben. Art. 45 VO 1408/71 setzt den Grundsatz der Zusammenrechnung um.

Mitgliedstaaten sind berechtigt, eine Mindestbeitragszeit für die Eröffnung eines Anspruchs auf eine in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehene Rente vorzuschreiben sowie die Art und die Begrenzung der Versicherungszeiten festzulegen, die für diesen Zweck berücksichtigt werden können, sofern die nach den Rechtsvorschriften anderer Mitgliedstaaten zurückgelegten Zeiten gem. Art. 45 der VO 1408/71 unter den gleichen Voraussetzungen ebenfalls berücksichtigt werden, als ob es sich um nach den nationalen Rechtsvorschriften zurückgelegte Zeiten handelte (vgl. in diesem Sinne Urteil „Salgado Alonso“, Rdnr. 31).

Nach polnischem Recht ist die Nichtberücksichtigung von mitgliedstaatlichen Zeiten bei der Bestimmung der „Drittelfgrenze“ für beitragsfreie Zeiten für Wanderarbeitnehmer ungünstig.

Das führt zu einer Ungleichbehandlung von Arbeitnehmern, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen, gegenüber denjenigen, die ihr vollständiges Erwerbsleben ausschließlich in Polen zurückgelegt haben. Aus der ständigen Rechtsprechung des EuGH ergibt sich nämlich, dass das polnische Recht zwar eine Mindestbeitragszeit für die Eröffnung eines Anspruchs auf eine Altersrente vorschreiben sowie die Art und die Begrenzung der Beitragszeiten, die berücksichtigt werden können, festlegen kann, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass gem. Art. 45 der VO 1408/71 die in einem anderen Mitgliedstaat zurückgelegten Beitragszeiten unter den gleichen Voraussetzungen berücksichtigt werden wie die in Polen zurückgelegten.

Insoweit verstößt die nationale polnische Regelung gegen höherrangiges europäisches Recht.

### 1.3. Anhängige Verfahren aus dem Jahr 2010

● Im Vorabentscheidungsersuchen des Sozialgerichts Würzburg „Doris Reichel-Albert“ gegen „Deutsche Rentenversicherung Nordbayern“ (C-522/10) geht es um die Frage, ob Art. 44 Abs. 2 VO 987/2009 dahin auszulegen ist, dass es einer Regelung eines Mitgliedstaats entgegensteht, wonach Kindererziehungszeiten, die in einem anderen Mitgliedstaat der EU zurückgelegt wurden, nur dann wie solche, die im Inland zurückgelegt wurden, anzuerkennen sind, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind

im Ausland gewöhnlich aufgehalten hat und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt eines Kindes wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat oder wenn bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten oder Lebenspartnern im Ausland der Ehegatte oder Lebenspartner des erziehenden Elternteils solche Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil er zu den in § 5 Abs. 1 und 4 SGB VI genannten Personen gehörte oder nach § 6 SGB VI von der Versicherungspflicht befreit war (§§ 56 Abs. 3 Satz 2, 3; 57; 249 SGB VI)? Ist die Bestimmung des Art. 44 Abs. 2 der VO 987/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. 9. 2009 über die VO (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit über den Wortlaut hinaus dahin auszulegen, dass im Ausnahmefall auch ohne eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit eine Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten erfolgen muss, wenn sonst eine solche weder im zuständigen Mitgliedstaat noch in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sich die Person während der Erziehung der Kinder gewöhnlich aufgehalten hat, nach den jeweiligen Rechtsvorschriften angerechnet wird?

● Die „Europäische Kommission“ bittet in dem Verfahren gegen „die Bundesrepublik Deutschland“ (C-206/10) den EuGH festzustellen, dass sie gegen Art. 7 Abs. 2 VO 1612/18 und Art. 4 Abs. 1 Buchst. a verstoßen hat, indem sie die Gewährung von Leistungen an Blinde und Behinderte, darunter auch Gehörlose, nach landesrechtlichen Vorschriften (z. B. Blindengeld, Landesblindenhilfe etc.) an Personen, für die die Bundesrepublik Deutschland der zuständige Mitgliedstaat ist, von der Voraussetzung abhängig macht, dass die Begünstigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im betreffenden Bundesland haben müssen.

● Das Vertragsverletzungsverfahren „Europäische Kommission“ gegen „Königreich Niederlande“ (C-141/10) richtet sich gegen einen Verstoß bei der Anwendung von Art. 13 Abs. 2 Buchst. a und Art. 3 VO 1408/71 sowie von Art. 45 bis 48 AEUV, da es das Königreich Niederlande unterlassen hat, Regelungen zu schaffen, damit bestimmte Leistungen der sozialen Sicherheit auch an Beschäftigte aus anderen Mitgliedstaaten, die auf Bohrinseln arbeiten, gezahlt werden können.

● Das vorliegende schwedische Gericht – „Regeringsrätten“ – bittet in dem Verfahren „Försäkringskassan“ gegen „Elisabeth Bergström“ (C-257/10) zu prüfen, ob aus dem Unionsrecht folgt, insbesondere aus dem Abkommen mit der Schweiz über Freizügigkeit und Art. 72 VO 1408/71, dass eine Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Familienleistungen auch durch Arbeit und Versicherung in der Schweiz erfüllt werden kann. Dabei stellt sich auch die Frage, ob bei der Prüfung, welches Einkommen auf die Leistung anzurechnen ist, in der Schweiz erzielteres Einkommen inländischem Einkommen gleichzustellen ist.